

LKS.2011.3\_Hinweise

Geltung ab: 1. Januar 2011

## **Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV)**

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfestellung für Personen dienen, die den elektronische Rechtsverkehr mit den aargauischen Justizbehörden nutzen möchten und zeigen kurz den Umgang der aargauischen Justizbehörden mit dem elektronischen Rechtsverkehr auf.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für Zivil- und Strafverfahren sowie Schulbetreibungs- und Konkursverfahren ergeben sich aus der "Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schulbetreibungs- und Konkursverfahren" (SR 272.1; AS 2010 3105, VeÜZSSchK).

### **3. Elektronische Eingaben**

Sämtliche elektronischen Eingaben müssen über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen gesendet werden.

Die relevanten Dokumente sind mit der qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. suisselfD®) des Versenders zu versehen. Die elektronischen Eingaben an die aargauischen Justizbehörden werden auf die Echtheit der qualifizierten elektronischen Signatur hin überprüft.

Elektronische Eingaben, die nicht über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen eingehen und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, können nicht entgegen genommen werden.

#### **4. Elektronische Zustellung durch die aargauischen Justizbehörden**

##### **4.1. Grundsatz: Keine elektronische Eröffnung i.S.v. Art. 9 Abs. 3 VeÜ-ZSSchK**

Die Eröffnung von Mitteilungen bzw. Verfügungen und Entscheiden erfolgt nicht in elektronischer Form (im Sinne von Art. 9 Abs. 3 VeÜ-ZSSchK), sondern weiterhin in Papierform.

##### **4.2. Zusätzliche elektronische Zustellung nebst Original in Papierform gemäss Art. 12 Abs. 1 VeÜ-ZSSchK**

Auf Wunsch werden die in Papierform eröffneten Verfügungen und Entscheide zusätzlich elektronisch zugestellt.

Es wird ausdrücklich auf das nachträgliche Einscannen des unterzeichneten Originals in Papierform oder von faksimilierten Unterschriften verzichtet. Die Kanzleimitarbeitenden bestätigen mit ihrer qualifizierten Signatur nach ZertES, dass das zusätzlich elektronisch zugestellte Dokument mit der Verfügung oder dem Entscheid übereinstimmt.

Der nachträglich elektronisch zugestellte Entscheid wird nicht zusätzlich elektronisch (durch den oder die Unterzeichner des Originals in Papierform) zu signiert.

##### **4.3. Vollstreckbarkeitsbescheinigungen**

Die Entscheide werden nicht mit einer elektronischen Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung erfolgt weiterhin auf dem Original in Papierform.

#### **5. Offizielle Mailadressen**

Die Adressen des Obergerichts bzw. der Bezirksgerichte lauten wie folgt:

[Handelsgericht@ag.ch](mailto:Handelsgericht@ag.ch)

[Versicherungsgericht@ag.ch](mailto:Versicherungsgericht@ag.ch)

[Obergericht.Strafgericht@ag.ch](mailto:Obergericht.Strafgericht@ag.ch)

[Obergericht.Zivilgericht@ag.ch](mailto:Obergericht.Zivilgericht@ag.ch)

[Bezirksgericht."Bezirksname"@ag.ch](mailto:Bezirksgericht.)

[Zwangsmassnahmengericht@ag.ch](mailto:Zwangsmassnahmengericht@ag.ch)

[Friedensrichter@ag.ch](mailto:Friedensrichter@ag.ch)